

**Satzung der Stadt Bad Wildbad vom 02.05.2017
zur 2. Änderung der Satzung vom 17.10.2006
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
der Unteren Baurechtsbehörde (Baugebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 02.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Baugebührensatzung vom 17.10.2006 wird wie folgt geändert:

»Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 02.05.2017.«

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Baugebührensatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bad Wildbad, den 02.05.2017

gez.
Klaus Mack
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.